

Frage 1: Corona-Prämie – worum geht es?

Pflegeeinrichtungen werden vom Bundesgesetzgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten im Jahr 2020 „zum Zweck der Wertschätzung für die besonderen Anforderungen“ während der Pandemie, jeweils eine einmalige Sonderleistung zu zahlen – die sogenannte „Corona-Prämie“. Diese stockt das Land Rheinland-Pfalz mit einem Landesanteil von jeweils 50% auf.

Frage 2: Für wen gibt es die Prämie?

Für Voll- und Teilzeitbeschäftigte in Pflegeeinrichtungen, und zwar dann, wenn sie im Zeitraum vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 mindestens drei Monate in einer Pflegeeinrichtung tätig waren – das gilt als sogenannte „Bemessungszeit“; auch für Auszubildende in Pflegeeinrichtungen sowie Menschen, die ihren Bundesfreiwilligendienst in einer Pflegeeinrichtung leisten, gibt es eine Sonderzahlung.

Frage 3: Bekommt jeder gleich viel?

Nein, die Auszahlung erfolgt gestaffelt. Damit will der Gesetzgeber die verschiedenartige Belastung der Beschäftigten, die jeweilige Risikonähe und Verantwortungsübernahme sowie den Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigen.

Frage 4: Wie viel gibt es also konkret für wen?

Eine Prämie von 1.000 Euro gibt es für Vollzeitbeschäftigte, die schwerpunktmäßig in der direkten Pflege und Betreuung arbeiten. Dies sind insbesondere Pflegefachpersonen und Pflegehilfskräfte, Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte und Präsenzkkräfte (unabhängig von ihrer betrieblichen Bezeichnung) sowie Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung. Diese Prämie wird um 500 Euro vom Land Rheinland-Pfalz aufgestockt.

Jeweils 667 Euro gibt es für alle weiteren Vollzeitbeschäftigten, die in der Pflege und Betreuung der Pflegebedürftigen in der Einrichtung mitarbeiten: ob in der Verwaltung, der Küche, am Empfang, in der Haustechnik, Gebäudereinigung, der Garten- und Geländepflege, der Wäscherei, Logistik oder im Si-

cherheitsdienst. Voraussetzung ist aber, dass sie mindestens zu 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen „tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind“, wie es im Gesetz heißt. Diese Prämie wird um 334 Euro vom Land Rheinland-Pfalz aufgestockt.

Für alle übrigen Vollzeitbeschäftigten ist eine Zahlung von 334 Euro vorgesehen. Diese Prämie wird um 167 Euro vom Land Rheinland-Pfalz aufgestockt.

Zudem gibt es 600 Euro für alle Auszubildenden in Pflegeeinrichtungen (das gilt für die Ausbildungsgänge „Altenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ sowie „Pflegefachfrau/-mann“) und 100 Euro für jene Menschen, die ihren Bundes- und Jugendfreiwilligendienst („freiwilliges soziales Jahr“) in einer Pflegeeinrichtung leisten. Aber auch hier gilt der Bemessungszeitraum (drei Monate innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 31. Oktober 2020).

Diese Prämie wird um 300 Euro für Auszubildende und 50 Euro für Freiwillige im Bundes- und Jugendfreiwilligendienst vom Land Rheinland-Pfalz aufgestockt.

Frage 5: Und die Teilzeitbeschäftigten?

Bei Angestellten, die im Bemessungszeitraum ganz oder teilweise in Teilzeit gearbeitet haben, ist die Corona-Prämie anteilig auszuzahlen. Der Anteil errechnet sich aus ihren wöchentlich durchschnittlich geleisteten Stunden im Verhältnis zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit ihrer vollzeitlich beschäftigten Kollegen. Allerdings: Ab einer wöchentlichen Arbeitszeit ab 35 Stunden im Bemessungszeitraum soll die Zahlung ungekürzt ausgezahlt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass jene Teilzeitmitarbeiter, die gerade während der Pandemie Mehrarbeit geleistet haben, auch die volle Prämie bekommen.

Frage 6: Ich arbeite in einer Pflegeeinrichtung, hatte aber in der geltenden Bemessungszeit Urlaub oder war ein paar Tage krankgeschrieben... Bekomme ich dennoch die Prämie?

Unterbrechungen von bis zu 14 Kalendertagen sollen laut Gesetz nicht ins Gewicht fallen, ebenso wenig ein (noch) längerer Ausfall aufgrund von Erholungsurlaub, eines Arbeitsunfalls, einer COVID-19-Erkrankung oder auch aufgrund von Quarantänemaßnahmen.

Frage 7: Mein Arbeitgeber hatte mich auf Kurzarbeit gesetzt. Wie wirkt sich das auf die Prämie aus?

Wenn Beschäftigte einer Pflegeeinrichtung in der genannten Zeit ganz oder teilweise in Kurzarbeit gearbeitet haben, errechnet sich die Corona-Prämie nach der wöchentlich durchschnittlich im Bemessungszeitraum geleisteten Stunden.

Frage 8: Ab wann soll das Geld ausgezahlt werden?

Es gelten zwei Zeitpunkte für den Bundesbonus: Bis spätestens 15. Juli 2020 ist das Geld an jene Beschäftigten zu zahlen, die bis zum 1. Juni 2020 die Voraussetzungen erfüllen beziehungsweise erfüllt haben. Pflegekräften, die die Voraussetzungen erst bis zum 31. Oktober 2020 erfüllen (weil sie erst ab April ihre Arbeitsstelle angetreten haben), muss die Prämie bis spätestens 15. Dezember 2020 ausgezahlt werden. Grundsätzlich haben die Arbeitgeber die Prämien „unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung“ an ihre Beschäftigten auszuzahlen, spätestens aber mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung.

Der Landesanteil wird, nachdem der Bundesbonus ausgezahlt wurde, ebenfalls unverzüglich an den Arbeitgeber per Bescheid überwiesen, so dass dieser zeitnah ebenfalls an die Beschäftigten ausgezahlt werden kann.

Frage 9: Welche Regeln gelten?

Die Prämie ist steuerfrei. Auch werden keine Sozialabgaben darauf fällig. Außerdem darf der Arbeitgeber sie nicht verrechnen mit Ansprüchen, die er vielleicht noch gegenüber dem Beschäftigten hat; genauso wenig ist sie pfändbar. Und es gibt weitere Regeln: Der Bonus ist in einer Summe auszuzahlen, eine Aufteilung in monatliche Teilbeträge ist nicht zulässig. Auch eine Verrechnung etwa mit freiwilligen Leistungen der Pflegeeinrichtung (wie Dienstkleidung, Verpflegung oder Unterkunft) ist nicht zulässig.

Frage 10: Wer bezahlt die Corona-Prämie?

Formal die Pflegeeinrichtungen: Sie werden zur Zahlung der Sonderleistungen vom Bundesgesetzgeber verpflichtet. Doch die Aufwendungen werden ihnen durch die soziale Pflegeversicherung – und im ambulanten Sektor anteilig durch die GKV – über eine Vorauszahlung erstattet. Die Pflegekassen haben sicherzustellen, dass alle betroffenen Pflegeeinrichtungen eine Vorauszahlung in der gemeldeten Betragshöhe bis spätestens 15. Juli bzw. bis 15. Dezember 2020 erhalten.

Der Landesanteil wird anschließend vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit einem eigenen Bescheid an die Arbeitgeber überwiesen, so dass dieser zeitnah ebenfalls ausgezahlt werden kann.

Frage 11: Was müssen Pflegeeinrichtungen tun?

Sie müssen für ihre Beschäftigten an den genannten zwei Zeitpunkten im Jahr 2020 die Höhe der jeweils zu zahlenden Prämien ermitteln und daraus die jeweilige Gesamthöhe berechnen und den Kassen melden (den dafür erforderlichen Zeitaufwand hat das BMG sogar berechnet: Er dürfte bei geschätzt acht Stunden liegen).

Dabei sollen sie auch prüfen, ob einzelne ihrer Beschäftigten vielleicht schon eine Prämienzahlung erhalten haben könnten. Das könnte etwa der Fall sein bei neuen Mitarbeitern, die zuvor (und seit Ausbruch der Pandemie) mindestens drei Monate in einer anderen Einrichtung beschäftigt waren.

Denn es gilt: Die Prämie soll pro Pflegebeschäftigten nur einmal ausgezahlt werden. Ein weiterer Stichtag ist dann der 15. Februar 2021: Bis spätestens dann müssen die Pflegeeinrichtungen den Pflegekassen den tatsächlichen Auszahlungsbetrag der Corona-Prämien mitteilen – nur so können die Kassen zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge ausgleichen.

Frage 12: Was müssen Dienstleistungsunternehmen tun?

Die Geltendmachung der Corona-Prämien ist bei der für den (Haupt-)Sitz des Dienstleistungsunternehmens zuständigen Pflegekasse einzureichen. Falls ein Dienstleistungsunternehmen über Landesniederlassungen verfügt, haben diese Landesorganisationen (und nicht der Hauptsitz) die Geltendmachung bei der jeweils für den Sitz zuständigen Pflegekasse einzureichen. Von einer Landesniederlassung kann insbesondere dann gesprochen werden, wenn diese die Einsätze der Beschäftigten steuert bzw. für die Lohn- und Gehaltsabrechnung zuständig ist.

Die Einschätzung, ob eine Landesniederlassung vorliegt, erfolgt durch den Dienstleister und nicht durch die Pflegekasse. Sofern pro Land mehrere Landesniederlassungen existieren, kann jede der Niederlassungen für ihre Beschäftigten die Geltendmachung der Corona-Prämie einreichen. Entscheidend ist, dass je Beschäftigter und je Beschäftigtem insgesamt nur einmal der gesetzlich bestimmte Betrag für die Prämienzahlung bei den Pflegekassen beantragt wird.

Für den Landesanteil stellt das Dienstleistungsunternehmen, dessen Beschäftigte in Rheinland-Pfalz im Bemessungszeitraum tätig waren, beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unter landespflegebonus@msagd.rlp.de einen Antrag, der unter <https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/gesundheits-und-pflege/pflegebonus-rlp/> zum Download zur Verfügung steht.

Frage 13: Wo kann ich weitere Informationen einsehen?

Der GKV-Spitzenverband hat auf seiner Homepage weitere Informationen zur Verfügung gestellt.:

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

Auch auf der Homepage der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz erhalten sie Informationen zum Thema Pflegebonus: <https://www.pflegegesellschaft-rlp.de/corona-information/>